

**Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates
(ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51)**

- Bekannt gemacht im Verkehrsblatt (VkBl) Heft 4/2012 vom 29.02.2012 -

Bonn, den 25.01.2012
LA 24/7372.3/4

Nachstehend gebe ich die Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) bekannt.

Wurde gegen einen Verkehrsleiter oder einen Verkehrsunternehmer in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten schwersten Verstoßes verhängt, ist regelmäßig die Zuverlässigkeit des Betroffenen in Frage gestellt. Wird aus dem Begehen eines schwersten Verstoßes die persönliche Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers gefolgert, kann dies zum Widerruf der Gemeinschaftslizenz wegen des Wegfalls einer subjektiven Berufszugangsvoraussetzung führen (Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) 1072/2009 bzw. Artikel 4 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1073/2009).

Daneben kann dem Betroffenen die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen persönlicher Unzuverlässigkeit auch für die Zukunft untersagt werden (Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) 1071/2009).

Angesichts der gravierenden Folgen einer behördlichen Maßnahme für den Straßentransportunternehmer, die auf der Annahme eines schwersten Verstoßes gründet, aber auch um eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durch die Behörden zu gewährleisten, ist es geboten, die umschriebenen schwersten Verstöße auf nationaler Ebene zu konkretisieren und näher zu bestimmen, welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugleich die Voraussetzungen eines benannten Regeltatbestandes erfüllen.

Die Auslegungshilfe ist mit den Ländern und Verbänden abgestimmt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Martin Friewald

Katalog der nationalen Straf- und Bußgeldtatbestände, die „Schwerste Verstöße“ i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) 1071/2009 darstellen (Stand: 20. Januar 2012)

I. Vorbemerkungen

- Eine vorsätzliche Handlungsweise ist nur dann Voraussetzung für die Qualifizierung einer geahndeten Zuwiderhandlung als „Schwerster Verstoß“, wenn die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Merkmale des Verstoßes eine besondere Schuldform fordern. Dies gilt etwa für Nummer 6 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 („Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.“). Ansonsten knüpft die Vermutung für die Unzuverlässigkeit nicht an ein besonderes Verschulden des Betroffenen an, sodass grundsätzlich auch ein fahrlässig begangener Gesetzesverstoß als „Schwerster Verstoß“ i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gewertet werden kann.
- Die Qualifizierung einer Straftat als „Schwerster Verstoß“ i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 setzt regelmäßig das Vorliegen besonderer Tatumstände voraus. Eine Verurteilung wegen Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 Abs. 1 StGB) stellt beispielsweise für sich allein noch keinen „Schwersten Verstoß“ nach Nummer 6 Alternative 1 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte) dar, sondern nur dann, wenn die Tat bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte begangen worden ist. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) und Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind regelmäßig ausreichend.
- Bußgeldentscheidungen lassen sich nur dann als „Schwerster Verstoß“ i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 qualifizieren, wenn die Geldbuße mehr als 200 EUR beträgt. Dies führt dazu, dass die Merkmale eines benannten „Schwersten Verstoßes“ in vielen Fällen nur bei Verwirklichung bestimmter Begehungsvarianten erfüllt sind, die zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Existiert für das relevante Rechtsgebiet ein Bußgeldkatalog, orientiert sich die vorgenommene Klassifizierung an der dort bei fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen vorgesehenen Regelgeldbuße.
- Bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ist die Verwirklichung sämtlicher Begehungsvarianten umfasst, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen.
- Eine Mitführungs- oder allgemeine Vorlagepflicht besteht für die nach §§ 29, 47a StVZO erstellten Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle oder der nach Artikel 3 der Richtlinie 96/96/EG erstellten Bescheinigungen in der Bundesrepublik nicht. Dementsprechend existiert auf nationaler Ebene auch keine Sanktionsnorm, die die Voraussetzungen des Regeltatbestandes der Nummer 3 Alternative 1 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt (Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist).
- Bei Auslegung des in Nummer 4 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verwendeten Begriffs „Beförderung“ ist die für das Gefahrgutrecht geltende Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Satz 1 GGBefG heranzuziehen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GGBefG umfasst die Beförderung nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter, auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. Da der Regeltatbestand der Nummer 4 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ein „solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt“ voraussetzt, „dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird“, kommen ausschließlich Rechtsverstöße der Gefahrgutkategorie I i. S. d. der Anlage 3 der GGKontrollIV in Betracht. Diese sind in Anlage 7 der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB) gesondert gekennzeichnet.

II. Katalog

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
I.A	Nr. 1 Buchstabe a)	Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr*		
I.A.1	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird. Die Überschreitung beträgt mindestens 14 Stunden.	Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.3 BKat VO (EG) Nr. 561/2006 ¹	
I.A.2	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die Gesamtlentzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird. Die Überschreitung beträgt mindestens 22,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.4 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.A.3	Als Fahrer nicht die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden einhalten. Die Überschreitung beträgt mindestens 14 Stunden.	Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.3 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.A.4	Als Fahrer nicht die Gesamtlentzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen einhalten. Die Überschreitung beträgt mindestens 22,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.4 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B	Nr. 1 Buchstabe b)	Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden		
I.B.1	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Die Überschreitung beträgt mindestens 4,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.1 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B.2	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Die Überschreitung beträgt mindestens 5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.2 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B.3	Als Fahrer nicht die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden einhalten. Die Überschreitung beträgt mindestens 4,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.1 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B.4	Als Fahrer nicht die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden einhalten. Die Überschreitung beträgt mindestens 5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.2 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
II.A	Nr. 2 Alternative 1	Fehlender Fahrtenschreiber [analoges oder digitales Kontrollgerät gemäß Anhang I und Anhang IB VO (EWG) Nr. 3821/85]		
II.A.1	Ein Kontrollgerät ist nicht eingebaut.	Art. 3 Abs. 1 Halbsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 FPersV sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FPersG	A.1 BKat VO (EWG) Nr. 3821/85 ¹	
II.B	Nr. 2 Alternative 2	Fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer		
II.B.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses / eines Lkw / einer Zugmaschine / einer Sattelzugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t anordnen oder zulassen, obwohl das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet ist.	§ 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 31d Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	224 BKat ²	Bedeutsam nur bei Verwirklichung einer Begehungsvariante, die gemäß § 3 Abs. 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.

* Hinweis: Die hellgrau unterlegten Textfelder enthalten eine Kurzbeschreibung des jeweiligen Bezugsstatbestandes des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
II.B.2	Einen Kraftomnibus mit Fahrgästen / ein kennzeichnungspflichtigen Lkw / eine Zugmaschine oder Sattelzugmaschine mit gefährlichen Gütern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t führen, obwohl das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet ist.	§ 57c Abs. 2, § 31d Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 223 BKat; § 3 Abs. 4, 4a BKatV	223 BKat	Bedeutsam nur bei vorsätzlicher Verwirklichung des Tatbestandes, die gemäß § 3 Abs. 4, 4a BKatV zu einer Verdoppelung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.
II.C	Nr. 2 Alternative 3	Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch welche die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts verändert werden können [analoges oder digitales Kontrollgerät gemäß Anhang I und Anhang IB VO (EWG) Nr. 3821/85]		
II.C.1	Fälschung technischer Aufzeichnungen	§ 268 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
II.C.2	Fälschung beweisheblicher Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
II.C.3	Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern	§ 22b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
II.D	Nr. 2 Alternative 4	Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden kann		
II.D.1	Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern	§ 22 b Absatz 1 Nr. 2 StVG		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
II.E	Nr. 2 Alternative 5	Fälschung der Schaublätter des Fahrtenschreibers [analoges Kontrollgerät gemäß Anhang I VO (EWG) Nr. 3821/85]		
II.E.1	Fälschung technischer Aufzeichnungen	§ 268 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
II.F	Nr. 2 Alternative 6	Fälschung der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten [digitales Kontrollgerät gemäß Anhang IB VO (EWG) Nr. 3821/85]		
II.F.1	Datenveränderung	§ 303 a Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
III.A	Nr. 3 Alternative 1	Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist		
	Eine Mitführungs- oder allgemeine Vorlagepflicht besteht für die nach §§ 29, 47a StVZO erstellten Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle oder der nach Artikel 3 der Richtlinie 96/96/EG erstellten Bescheinigungen in der Bundesrepublik nicht.			
III.B	Nr. 3 Alternative 2	Fahren trotz sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird		
III.B.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Lastkraftwagens / Kraftomnibusses anordnen oder zulassen, obwohl die Verkehrssicherheit durch einen nicht vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt ist.	§ 31 Abs. 2, § 36, § 36a, § 38, § 41, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2.1 BKat	189.2.1 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen.
IV.A	Nr. 4 Alternative 1	Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist		
IV.A.1	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass ein ortsbeweglicher Tank nach Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe f ADR nicht zur Beförderung aufgegeben wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe g, § 19 Abs. 2 Nr. 7 GGvSEB, Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe f ADR	37 Anlage 7 RSEB ³	

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
IV.A.2	Als Absender sich vor Übergabe nicht bzw. nicht rechtzeitig vergewissern, ob die gefährlichen Güter gemäß ADR klassifiziert und gemäß § 3 GGVSEB befördert werden dürfen.	§ 37 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 3 GGVSEB	7 Anlage 7 RSEB	
IV.A.3	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
IV.B	Nr. 4 Alternative 2 Beförderung gefährlicher Güter, die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird			
IV.B.1	Als Beförderer eine Sendung befördern, obwohl einen Verstoß gegen die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 GGVSEB genannten Vorschriften festgestellt wurde.	§ 37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, § 19 Abs. 1 Nr. 2 GGVSEB	28 Anlage 7 RSEB	
IV.B.2	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass das Verbot der anderweitigen Verwendung nach Abschnitt 4.3.5 TU 15 ADR eingehalten werden.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a, § 19 Abs. 2 Nr. 1 GGVSEB, Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 15 ADR	31 Anlage 7 RSEB	
IV.B.3	Als Beförderer gefährliche Güter in loser Schüttung in Fahrzeugen oder Containern oder Tanks befördern, obwohl die Bedingungen nach Kapitel 3.3, Abschnitt 7.4.1 oder nach Kapitel 7.3 ADR nicht eingehalten werden.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c, § 19 Abs. 2 Nr. 3 GGVSEB, Kapitel 3.3, 7.3, Abschnitt 7.4.1 i. V. m. Kapitel 4.2 oder 4.3 ADR	33 Anlage 7 RSEB	
IV.B.4	Als Beförderer bei der Beförderung gefährlicher Güter nicht die vorgeschriebenen Mengengrenzen nach Absatz 7.5.5.2.1 oder Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR einhalten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, § 19 Abs. 2 Nr. 4 GGVSEB i. V. m. Absatz 7.5.5.2.1 und Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR	34 Anlage 7 RSEB	
IV.B.5	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass die Dicke der Tankwände des bei der Beförderung verwendeten Tanks den Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.17 ADR oder Absatz 6.8.2.1.18 ADR, Absatz 6.8.2.1.19 ADR, Absatz 6.8.2.1.20 ADR oder Absatz 6.8.2.1.21 ADR entsprechen.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe l, § 19 Abs. 2 Nr. 12 GGVSEB, Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. den Absätzen 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21 ADR	42 Anlage 7 RSEB	
IV.B.6	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass das bei einer Beförderung verwendete Batterie-Fahrzeug, der bei einer Beförderung verwendete fest verbundene Tank, Saug-Druck-Tank oder Aufsetztank den Bau-, Ausrüstungs- nach den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.3.1 und 6.8.3.2, den Abschnitten 6.10.2 und 6.10.3 für die in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 oder in der Bescheinigung nach den Absätzen 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.16 ADR angegebenen Stoffe entspricht.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe m, § 19 Abs. 2 Nr. 13 GGVSEB, Unterabschnitte 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.3.1, 6.8.3.2 Abschnitte 6.10.2, 6.10.3 ADR	43.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.7	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken nach Kapitel 7.2 ADR beachtet werden.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe b, § 29 Abs. 2 Nr. 2 GGVSEB, Kapitel 7.2 ADR	208.2 Anlage 7 RSEB	

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
IV.B.8	Als Betreiber nicht dafür sorgen, dass die Wanddicke des Tankkörpers des bei der Beförderung verwendeten Tanks oder MEGC den Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.17 ADR, Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.18 ADR, Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.19 ADR, Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.20 ADR oder Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.21 ADR bzw. Unterabschnitt 6.7.2.4 ADR, Unterabschnitt 6.7.3.4 ADR oder Unterabschnitt 6.7.4.4 ADR entspricht.	§ 37 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d, § 24 Nr. 4, GGVSEB, Unterabschnitte 6.7.2.4, 6.7.3.4, 6.7.4.4 und Absätze 4.3.2.3.1, 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21 ADR	170 Anlage 7 RSEB	
IV.B.9	Als Betreiber nicht dafür sorgen, dass der MEGC nach Absatz 4.2.4.5.6 ADR nicht zur Befüllung mit gefährlichen Gütern übergeben wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe e, § 24 Nr. 5, GGVSEB	171 Anlage 7 RSEB	
IV.B.10	Als Absender nicht dafür sorgen, dass bei der Beförderung Tanks, Verpackungen, Großverpackungen, IBC oder MEMU verwendet werden, die für die betreffenden Güter zugelassen und geeignet sind.	§ 37 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e, § 18 Abs. 1 Nr. 5, GGVSEB, Kapitel 3.2 Tabelle A ADR	9.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.11	Als Verloader ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist, sodass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, nicht geprüft oder ohne Beseitigung des Mangels zur Beförderung übergeben.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b, § 21 Abs. 1 Nr. 2 GGVSEB	85.2 Anlage 7 RSEB	
IV.B.12	Als Verloader nicht dafür sorgen, dass der bei einer Beförderung verwendete Container den technischen Anforderungen nach Abschnitt 7.1.3 und 7.1.4 ADR entspricht.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe l, § 21 Abs. 2 Nr. 5, GGVSEB, Abschnitte 7.1.3, 7.1.4 ADR	95 Anlage 7 RSEB	
IV.B.13	Als Verloader die Vorschriften über Zusammenladeverbote nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.2 ADR	105.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.14	Als Verloader die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	105.2 Anlage 7 RSEB	
IV.B.15	Als Verloader die Vorschriften über die Handhabung und Verstaung nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	105.3 Anlage 7 RSEB	
IV.B.16	Als Befüller nicht dafür sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks oder UN-MEGC die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft und er nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe c ADR, nach Unterabschnitt 4.2.2.8 Buchstabe b ADR, nach Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe b ADR bzw. nach Unterabschnitt 4.2.4.6 Buchstabe a ADR nicht befördert wird, weil er undicht ist.	§ 37 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c, § 23 Abs. 1 Nr. 3 GGVSEB, Unterabschnitte 4.2.2.8 Buchstabe b, 4.2.3.8 Buchstabe b, 4.2.4.6 Buchstabe a und Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe c ADR	119 Anlage 7 RSEB	
IV.B.17	Als Befüller einen nicht zugelassenen Tank befüllen.	§ 23 Abs. 1 Nr. 4, § 37 Abs. 1 Nr. 12d GGVSEB	120.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.18	Als Befüller nicht dafür sorgen, dass in unmittelbar nebeneinander liegenden Tankabteilen oder -kammern eines Tanks keine Stoffe eingefüllt werden, die gefährlich miteinander reagieren könnten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe h, § 23 Abs. 1 Nr. 8 GGVSEB, Unterabschnitt 4.2.1.6 oder Absatz 4.3.2.3.6 ADR	124 Anlage 7 RSEB	

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
IV.B.19	Als Befüller nicht dafür sorgen, dass der befüllte MEGC nach Maßgabe des Unterabschnittes 4.2.4.6 Buchstaben b bis d ADR nicht zur Beförderung aufgegeben wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe l, § 23 Abs. 1 Nr. 12 GGVSEB, Unterabschnitt 4.2.4.6 Buchstabe b bis d ADR	128 Anlage 7 RSEB	
IV.B.20	Als Fahrer Versandstücke mit gefährlichen Gütern befördern, deren Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht sind.	§ 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a, § 28 Nr. 1 GGVSEB	191 Anlage 7 RSEB	
IV.B.21	Als Fahrer bei der Beförderung gefährlicher Güter die Vorschriften über die Beförderungsbe- oder -einschränkungen nach Abschnitt 8.6.4 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b, § 28 Nr. 2 GGVSEB, Abschnitt 8.6.4 ADR	192 Anlage 7 RSEB	
IV.B.22	Als Fahrer die Vorschriften über Zusammenladeverbote nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.2 ADR	207.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.23	Als Fahrer die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	207.2 Anlage 7 RSEB	
IV.B.24	Als Fahrer die Vorschriften über die Handhabung und Verstaung nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	207.3 Anlage 7 RSEB	
IV.B.25	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
IV.C	Nr. 4 Alternative 3	Beförderung gefährlicher Güter ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird		
IV.C.1	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass das verwendete Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR, Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR, Unterabschnitt 5.3.1.4 ADR, Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR oder Unterabschnitt 5.3.1.6 ADR, mit der orangefarbenen Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR bzw. mit dem vorgeschriebenen Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR, Abschnitt 3.4.15 ADR oder Abschnitt 5.3.6 ADR ausgerüstet wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe k, § 19 Abs. 2 Nr. 11 GGVSEB, Abschnitte 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 3.4.15 und 5.3.6 ADR	41 Anlage 7 RSEB	
IV.C.2	Als Verlader nicht dafür sorgen, dass am Fahrzeug, Container oder Tank ein Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.1 ADR angebracht wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe e, § 21 Abs. 1 Nr. 5 GGVSEB	88 Anlage 7 RSEB	
IV.C.3	Als Verlader nicht dafür sorgen, dass ein für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter verwendetes Fahrzeug mit dem nach Abschnitt 3.4.15 ADR vorgeschriebenen Kennzeichen versehen wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe f, § 21 Abs. 1 Nr. 6 GGVSEB	89 Anlage 7 RSEB	
IV.C.4	Als Verlader ungereinigte leere Verpackungen, Tanks, Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung zur Beförderung übergeben, ohne die Vorschriften über die Kennzeichnungen und Gefahrzettel nach Unterabschnitt 5.1.3.1 ADR zu beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe j, § 21 Abs. 2 Nr. 3 GGVSEB, Unterabschnitt 5.1.3.1 i. V. m. Kapitel 5.2 ADR	93 Anlage 7 RSEB	
IV.C.5	Als Betreiber nicht dafür sorgen, dass der mit einem Fahrzeug verwendete Tankcontainer, ortsbewegliche Tank, MEGC, Schüttgut-Container mit der/n vorgeschriebenen orangefarbenen Tafel/n nach Abschnitt 5.3.2 ADR ausgerüstet wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe a, § 24 Nr. 1 GGVSEB, Abschnitt 5.3.2 ADR	167 Anlage 7 RSEB	

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
IV.C.6	Als Fahrer sich nicht vergewissern, dass am Fahrzeug, Container oder Tank ein Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.1 ADR angebracht ist.	§ 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe i, § 28 Nr. 9 GGVSEB, Absatz 5.5.2.3.1 ADR	199 Anlage 7 RSEB	
IV.C.7	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
V.A	Nr. 5 Alternative 1	Beförderung von Personen ohne gültigen Führerschein		
V.A.1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 Abs. 1, Abs. 2 StVG		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
V.B	Nr. 5 Alternative 2	Beförderung von Gütern ohne gültigen Führerschein		
V.B.1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 Abs. 1, Abs. 2 StVG		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug, dessen zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
V.C	Nr. 5 Alternative 3	Beförderung von Personen durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist		
V.C.1	Als Unternehmer ohne Gemeinschaftslizenz grenzüberschreitenden gewerblichen Personenkraftverkehr betreiben.	§ 8 Abs. 1 a Nr. 1 EGBusDV, § 61, Nr. 5 Buchstabe a i. V. m. Nr. 1 PBefG		
V.D	Nr. 5 Alternative 4	Beförderung von Gütern durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist		
V.D.1	Als Unternehmer ohne Gemeinschaftslizenz grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben.	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GüKG i. V. m. Art. 3 VO (EG) Nr. 1072/2009	1.1.4 BKat GüKG ⁴	
VI.A	Nr. 6 Alternative 1	Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte		
VI.A.1	Fälschung beweisbarer Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
VI.B	Nr. 6 Alternative 2	Verwendung der Fahrerkarte eines anderen Fahrers		
VI.B.1	Fälschung beweisbarer Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Fahrerkarte eines anderen begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
VI.B.2	Missbrauch von Ausweispapieren	§ 281 Abs. 1 (1. Alt.) i. V. m. Abs. 2 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Fahrerkarte eines anderen begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
VI.B.3	Als Fahrer entgegen Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabs. 3 Satz 2 oder 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 4 FPersV eine andere Fahrerkarte benutzen.	Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 4 FPersV	A.8 BKat VO (EG) Nr. 3821/85	Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Fahrerkarte eines anderen begangen worden sein.
VI.C	Nr. 6 Alternative 3	Verwendung einer Fahrerkarte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist		

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
VI.C.1	Fälschung beweiserheblicher Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung einer erschlischenen Fahrerkarte begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
VII.A	Nr. 7 Alternative 1	Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen		
VII.A.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder eines Kraftfahrzeugs mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 20 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.1.5 BKat	199.1.5 BKat	Umfasst sind sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination muss mehr als 12 t betragen.
VII.A.2	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 20 Prozent überschritten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.5 BKat; § 3 Abs. 2 BKatV	198.1.5 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination muss mehr als 12 t betragen.
VII.A.3	Ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 20 Prozent überschritten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.5 BKat	198.1.5 BKat	Bedeutsam nur bei Verwirklichung einer Begehungsvariante, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination muss mehr als 12 t betragen.
VII.B	Nr. 7 Alternative 2	Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen		
VII.B.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.2.5 BKat	199.2.5 BKat	Bedeutsam nur bei vorsätzlicher Verwirklichung des Tatbestandes, die gemäß § 3 Abs. 4a BKatV zu einer Verdoppelung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.
VII.B.2	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.2.5 BKat	198.2.5 BKat	Bedeutsam nur bei vorsätzlicher Verwirklichung des Tatbestandes, die gemäß § 3 Abs. 4a BKatV zu einer Verdoppelung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.
VII.B.3	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 30 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.2.6 BKat	199.2.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen.
VII.B.4	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 30 Prozent überschritten ist.	34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.2.6 BKat	198.2.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeldkatalogs (BKat)	Bemerkungen
VII.B.5	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder eines Kraftfahrzeugs mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.1.6 BKat	199.1.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.
VII.B.6	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.1.6 BKat, § 3 Abs. 2 BKatV	199.1.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.
VII.B.7	Ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.6 BKat	198.1.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.
VII.B.8	Ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 30 Prozent überschritten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.7 BKat	198.1.7 BKat	Umfasst sind neben dem Grundtatbestand sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.

¹ Handlungsanleitung „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI); Herausgabedatum: August 2008.

² Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734).

³ Anlage 7 der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB): Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog.

⁴ Buß- und Verwarnungsgeldkatalog GüKG; Stand: Juni 2009 (Beschluss des Bund/Länder-Fachausschusses GüKG).